

71. Steht dem Schuldner von Gerichtskosten, wenn die Gerichtskasse die Zwangsvollstreckung veranlaßt, der Rechtsweg offen, um geltend zu machen, daß die gepfändeten Vermögensgegenstände nicht für die Kosten haften?

IV. Civilsenat. Ur. v. 24. Oktober 1889 i. S. der Gerichtskasse zu B. (Wekl.) w. D. (Kl.) Rep. IV. 184/89.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht baselbst.

Die Klägerinnen sind in einem Vorprozesse, den sie durch ihren Vater gegen dessen geschiedene Ehefrau geführt haben, rechtskräftig

durch Urteil vom 22. April 1887 abgewiesen, und die Kosten des Rechtsstreites sind ihnen auferlegt. Zur Zahlung der Kosten sind die Pfleger der Klägerinnen, welche das denselben von den mütterlichen Großeltern mit Ausschluß des väterlichen Nießbrauches und der väterlichen Verwaltung vermächte Vermögen verwalten, von der Beklagten schriftlich aufgefordert, und es ist auch, weil die Zahlung nicht erfolgte, die Zwangsvollstreckung bei dem einen Pfleger in das Vermögen der Mündel, jedoch ohne Erfolg, ausgeführt. Die Klägerinnen haben nunmehr durch ihre Pfleger Klage gegen die Kassenverwaltung erhoben und beantragt, dieselbe zu verurteilen, anzuerkennen, daß sie die Kosten gegen das Vermögen der Klägerinnen, soweit dasselbe durch die Pfleger verwaltet werde, nicht in Anspruch nehmen dürfe, und sie ferner zu verurteilen, die Zwangsvollstreckung gegen die Klägerinnen bezüglich des durch die Pfleger verwalteten Vermögens zu unterlassen.

Die Beklagte hat die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges erhoben. Der erste Richter hat die Einrede für begründet erachtet, und zwar teils auf Grund des §. 78 A.L.R. II. 14, der über allgemeine Anlagen, wozu der erste Richter auch die Gerichtskosten rechnet, einen Prozeß nicht zulasse, teils auf Grund des §. 2 Abs. 2 der Verordnung vom 7. September 1879, betreffend das Zwangsverwaltungsverfahren, weil es sich lediglich um die Bemängelung einer ihrem Rechtsgrunde nach nicht angefochtenen Zwangsvollstreckung in betreff der Form handle, und somit nur die Beschwerde an die der Kasse vorgesetzte Behörde zulässig, die Klage übrigens auch nach §. 685 C.P.D. ausgeschlossen sei. Der Berufungsrichter hat auf die Berufung der Klägerinnen die Einrede verworfen und unter Aufhebung des erstrichterlichen Urtheiles die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das Gericht erster Instanz zurückverwiesen. Das Reichsgericht hat auf die Revision der Beklagten das Berufungsurteil aufgehoben und die Berufung der Klägerinnen gegen das landgerichtliche Urteil zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht führt aus, die Frage wegen der Verbindlichkeit zur Entrichtung der Prozeßkosten sei zwar nach preussischem Rechte zu beurteilen, weil in Preußen wie in den übrigen Einzelstaaten die Prozeßkosten von Staatsbehörden und für Staatsrechnung

eingezogen würden, allein die Bestimmung des §. 78 U.L.R. II. 14 beziehe sich nur auf Anlagen, welche auf Grund eines allgemeinen Steuerplanes für allgemeine Staatsbedürfnisse kraft der Finanzhoheit des Staates auferlegt würden, nicht aber auf Gerichtskosten, welche Vergütungen für Auslagen und besondere im Einzelinteresse erfolgende Leistungen darstellten; die Anwendbarkeit des §. 78 sei ferner auch deshalb ausgeschlossen, weil nicht die Verbindlichkeit zur Zahlung allgemein, sondern aus rein privatrechtlichen Gründen die Haftung eines Vermögenssteiles für spezielle Gerichtskosten bestritten sei; eventuell würde der §. 79 a. a. O. entgegenstehen, weil eine den §§. 4—8 daselbst analog entsprechende Befreiung auf Grund eines speziellen Rechtstitels als eine *exemptio ex speciali fundamento* hier in Anspruch genommen werde; auch greife die Analogie des Interventionsprozesses durch, da der Befriedigung der Beklagten aus dem in Anspruch genommenen Vermögen die letztwilligen Bestimmungen Dritter entgegenständen. Der zweite vom ersten Richter aus der Verordnung vom 7. September 1879 und aus dem §. 685 C.P.D. entnommene Grund seien ebensowenig zutreffend, denn die Verordnung und der §. 685 bezögen sich nur auf die Art und Weise der Zwangsvollstreckung selbst, während hier der Umfang des die Zwangsvollstreckung begründenden Rechtes selbst in Frage gezogen, mithin ein Streit auf dem Gebiete des materiellen Rechtes geführt werde; auch müsse der §. 685 C.P.D. schon deshalb außer Betracht bleiben, weil derselbe nicht der Zulässigkeit des Rechtsweges, sondern nur der Zulässigkeit der erhobenen Klage entgegenstehen würde.

Mit Recht greift die Revision diese Begründung des Berufungsurtheiles als rechtsnormwidrig an.

Es kann dahingestellt bleiben, ob Gerichtskosten, wie der erste Richter in Übereinstimmung mit den Erkenntnissen des Obertribunales vom 6. Dezember 1867,

vgl. Striethorst, Archiv Bd. 69 S. 192, und des Kompetenzgerichtshofes vom 12. März 1859 (Pr. J.M.W. 1859 S. 343) ausgeführt hat, zu den allgemeinen Anlagen gehören, denen sämtliche Einwohner des Staates unterworfen sind, welcher Ansicht auch der V. Senat des Reichsgerichtes in der in der Jurist. Wochenschrift für 1886 abgedruckten Entscheidung vom 1. Dezember 1886 (Rep. V. 217/86) sich angeschlossen hat, oder ob dies, wie der Be-

rufungsrichter annimmt, nicht der Fall ist, und ob eventuell in analoger Anwendbarkeit der in §§. 4–8 A.L.R. II. 14 zugelassenen Befreiungsgründe jedenfalls der geltend gemachte Klagegrund gemäß §. 79 daselbst von der im §. 78 angeordneten Ausschließung des Rechtsweges nicht betroffen wird. Denn die Klägerinnen bestreiten gar nicht, daß sie schuldig sind, die fraglichen Gerichtskosten zu zahlen, sie bestreiten nur, daß ein bestimmter Teil ihres Vermögens der Pfändung unterworfen sei. Sie erheben also ähnlich wie der Schuldner im Falle des §. 715 C.P.D., wenn es sich darum handelt, welche Sachen der Pfändung nicht unterworfen sind, oder im Falle des §. 749 bei der Pfändung gesetzlich geschützter Forderungen auf Grund des §. 685 C.P.D. Einwendungen und Erinnerungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das bei derselben vom Gerichtsvollzieher zu beobachtende Verfahren betreffen. Diese Einwendungen und Erinnerungen würden bei einer gewöhnlichen gerichtlichen Zwangsvollstreckung vor das Vollstreckungsgericht, also vor das Amtsgericht gehören, in dessen Bezirke das Zwangsvollstreckungsverfahren stattfinden soll oder stattgefunden hat, und würden, ohne mündliche Verhandlung erlassen, der sofortigen Beschwerde unterliegen (§§. 685. 684. 701 C.P.D.) würden also, da auch ein durch die Beschwerde an die ordentlichen Gerichte geschütztes Verfahren als Rechtsweg anzusehen ist, vom Rechtswege nicht ausgeschlossen sein. Allein eine gewöhnliche gerichtliche Zwangsvollstreckung liegt hier nicht vor. Hier ist durch die Gerichtskasse die Beitreibung von Kosten angeordnet, die sie von den Klägerinnen, welchen sie durch gerichtliche Entscheidung auferlegt sind, gemäß §. 86 des Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 zu fordern hat. Die Beitreibung der Gerichtskosten in Preußen erfolgt aber im Wege der Verwaltungszwangsvollstreckung der Verordnung vom 7. September 1879 und vom 4. August 1884 entsprechend, wie dies in betreff der Gerichtskosten für Rechtsfachen, die nicht unter die deutsche Civilprozeßordnung fallen, der §. 14 des preussischen Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtskostengesetze vom 10. März 1879 und die in der Verordnung vom 4. August 1884 vorbehaltene Kasseninstruktion des Justizministers vom 1. Dezember 1884 (S.M.Bl. 1884 S. 274 Anlage) im §. 28 durch die Fassung: „Die Anordnung des Verwaltungszwangsverfahrens wegen Beitreibung der Kosten steht dem Rentanten zu“, für alle Kosten bestätigt. Hiernach ist aber ge-

mäß §. 2 Absf. 2 der Verordnung vom 7. September 1879 die Beschwerde allein bei der vorgesetzten Dienstbehörde des Beamten zulässig und somit die Beschwerde und mit ihr auch die Klage bei den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen. Der §. 4 des Gerichtskostengesetzes, welchen die Beklagte anzieht, steht nicht entgegen. Denn wenn derselbe auch nach der Auslegung, welche ihm der Plenarbeschluß der vereinigten Civilsenate des Reichsgerichtes vom 15. Februar 1886, vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 16 S. 291, gegeben, die weitgehende Bedeutung hat, nicht bloß gegen die Höhe der Ansätze, sondern auch gegen die Zahlungsverpflichtung überhaupt, wie sie die Kostenrechnung aufstellt, Schutz zu gewähren, so fehlt doch im vorliegenden Falle die Voraussetzung, daß die Höhe der Sätze oder die Zahlungsverpflichtung bestritten ist.

Die Revision ist daher, da der Berufungsrichter unter Verletzung des §. 2 Absf. 2 der Verordnung vom 7. September 1879 den Rechtsweg für zulässig erachtet hat, begründet und somit die Aufhebung des Berufungsurtheiles und Zurückweisung der Berufung gegen das landgerichtliche Urteil auf Kosten der Klägerinnen geboten.“